



Kannenfeldstrasse 2, Postfach
CH-4012 Basel

Tel.: +41 61 385 25 00
Fax: +41 61 385 25 09
www.kantonslabor.bs.ch

Merkblatt zum Vorgehen bei Bauprojekten mit Chemikalien

- Richtet sich an die verantwortlichen Personen bei der Bauherrschaft bzw. an deren bevollmächtigte Bau fachleute (ArchitektInnen, IngenieurInnen, PlanerInnen) sowie an die BauinspektorInnen
- Betrifft Bauprojekte, bei denen im Objekt relevante Mengen an Chemikalien (Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle) vorhanden sind oder sein werden; inkl. geschlossene Anlagen mit Chemikalien (z.B. Kälteanlagen mit Ammoniak, Propan etc.)

Ausnahmen: - Heizöltankanlagen mit weniger als 550 m³ Nutzinhalt
- Tankstellen im Freien mit Benzintankanlagen von weniger als 250 m³ Nutzinhalt

Es sind zwei unterschiedliche Fälle zu unterscheiden:

- Neubau
- Umbau oder Anbau sowie die Installation neuer technischer Anlagen in einem bestehenden Gebäude

1. Bei Neubauten

Klären Sie ab, ob das Neubauprojekt der Störfallverordnung (StFV) untersteht. Dies ist der Fall, wenn ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Sonderabfall die Mengenschwelle gemäss StFV überschreitet. Halten Sie das Ergebnis Ihrer Abklärung in Ihrer Baueingabe schriftlich fest - auch wenn das Resultat negativ ist.

Fall 1: Das Neubauprojekt untersteht der StFV

- Sie müssen mit dem Baugesuch einen Kurzbericht des Inhabers gemäss Art. 5 StFV einreichen.
- *Ein zusätzliches Exemplar ist gleichzeitig der KCB direkt einzureichen.*

Die inhaltlichen Anforderungen sind definiert in Art. 5 StFV und erläutert im Handbuch I zur StFV des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Sie können das Handbuch kostenlos von der Homepage des BAFU herunterladen: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00095/index.html?lang=de>

Weitere Hinweise zur Erstellung eines Kurzberichtes gemäss StFV finden Sie auf der Homepage des Kantonslabors: <http://www.kantonslabor.bs.ch/umwelt/anlagensicherheit/chemiesicherheit.html>

Für die Erstellung der Stoffliste stehen Ihnen auf der Homepage des Kantonslabors ein Formular und entsprechende Erläuterungen zur Verfügung:

<http://www.kantonslabor.bs.ch/umwelt/anlagensicherheit/chemiesicherheit.html>

Fall 2: Das Neubauprojekt untersteht nicht der StFV

In diesem Fall kommt Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Anwendung. Sie müssen mit dem Baugesuch folgende Angaben machen:

- a) Welche Chemikalien sind in welchen Höchstmengen für den projektierten Neubau vorgesehen?
- b) Welche Tätigkeiten und Verwendungen sind mit diesen Chemikalien vorgesehen?

- c) Welche Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung von Störfällen (bauliche, technische und organisatorische Massnahmen) sind geplant?
- d) Welche Richtlinien, Normen, Konzepte werden angewendet, um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei ausserordentlichen Ereignissen zu gewährleisten?

2. Bei Umbauten und Einrichtungen von technischen Anlagen

Klären Sie ab, ob der bestehende Bau bzw. das Betriebsareal der Störfallverordnung bereits untersteht oder zusammen mit dem Umbau neu in den Geltungsbereich der Störfallverordnung gelangt. Halten Sie das Ergebnis Ihrer Abklärung in Ihrer Baueingabe schriftlich fest - auch wenn das Resultat negativ ist.

Fall 1: Zum bestehenden Bau liegt bereits ein Kurzbericht nach StfV vor

- Sie müssen mit dem Baugesuch eine Ergänzung zum Kurzbericht des Inhabers gemäss Art. 5 StfV einreichen.
- *Ein zusätzliches Exemplar ist gleichzeitig der KCB direkt einzureichen.*

Die Ergänzung zum Kurzbericht muss enthalten:

- a) Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Tätigkeiten (Verfahren, Anlagen), Sicherheitskonzept. Die Projektbeschreibung kann auch als separates Dokument eingereicht werden.
- b) Bezeichnung des Basiskurzberichts
- c) Ergebnis der Überprüfung, inwiefern das Projekt die Aussagen und Einschätzungen des ursprünglichen Kurzberichts verändern. Diese Überprüfung ist Punkt für Punkt entsprechend dem Aufbau des Basis-Kurzberichts abzuhandeln.
- d) Neue oder ergänzende Liste der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen relevanten Stoffe, Zubereitungen und Sonderabfälle (sofern eine Änderung mit dem Projekt eintritt).

Fall 2: Mit dem Umbau untersteht der Betrieb neu der StfV

- Sie müssen mit dem Baugesuch einen Kurzbericht des Inhabers gemäss Art. 5 StfV einreichen. Der Kurzbericht muss über den gesamten Betrieb Auskunft geben.
- *Ein zusätzliches Exemplar ist gleichzeitig der KCB direkt einzureichen.*

Die inhaltlichen Anforderungen sind definiert in Art. 5 StfV und erläutert im Handbuch I zur StfV des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Sie können das Handbuch kostenlos von der Homepage des BAFU herunterladen: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00095/index.html?lang=de>

Weitere Hinweise zur Erstellung eines Kurzberichtes gemäss StfV finden Sie auf der Homepage des Kantonslabors: <http://www.kantonslabor.bs.ch/umwelt/anlagensicherheit/chemiesicherheit.html>

Für die Erstellung der Stoffliste stehen Ihnen auf der Homepage des Kantonslabors ein Formular und entsprechende Erläuterungen zur Verfügung:

<http://www.kantonslabor.bs.ch/umwelt/anlagensicherheit/chemiesicherheit.html>

Fall 3: Mit dem Umbau untersteht der Betrieb nicht der StfV

In diesem Fall kommt Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Anwendung. Sie müssen mit dem Baugesuch folgende Angaben machen:

- a) Welche Chemikalien sind in welchen Höchstmengen für den projektierten Umbau vorgesehen?
- b) Welche Tätigkeiten und Verwendungen sind mit diesen Chemikalien vorgesehen?
- c) Welche Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung von Störfällen (bauliche, technische und organisatorische Massnahmen) sind geplant?
- d) Welche Richtlinien, Normen, Konzepte werden angewendet, um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei ausserordentlichen Ereignissen zu gewährleisten?

Haben Sie Fragen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KCB geben gerne Auskunft.